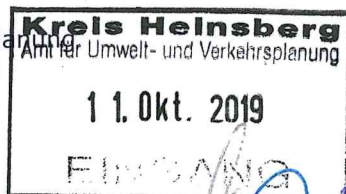


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Kreis Heinsberg
- Der Landrat -
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abgrabungsbehörde
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.10.2019
333.45 - 410.3/19-002

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

Abgrabungsvorhaben der Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG gem. § 3 Abgrabungsgesetz in den Stadtgebieten Übach-Palenberg und Geilenkirchen („2. Erweiterung“)

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 06.09.2019, Ihr Zeichen 70 80 62 / Fr

Sehr geehrter Herr Frenken,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen.

Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Diese Datenbasis ist jedoch nicht das Ergebnis einer systematischen Erfassung und macht daher grundsätzlich nur eine Prognose möglich.

Die in Rede stehende Fläche liegt naturräumlich innerhalb der Jülicher Lössbörde, deren fruchtbare Böden seit ca. 7000 Jahren, seit der Jungsteinzeit, intensiv besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde, wie z.B. archäologische Untersuchungen im Vorfeld des Braunkohletagebaus gezeigt haben. Unmittelbar östlich der Erweiterungsfläche verläuft eine römische Straßenrasse (von Roermond nach Aachen führend), in deren Umfeld sich oftmals römische Ansiedlungen finden, wie z.B. das römische Landgut westlich von Gut Muthagen. Zudem sind hier aus früheren Maßnahmen Bunker des sogenannten „Westwalls“ bekannt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Für das Plangebiet liegen*insofern derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region. Dies wird durch zahlreiche Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 3 Abs. 1 AbgrG. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 AbgrG). Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind dem gesetzlichen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend (§§ 1 Abs. 3, 3, 4, 7, 8, 9, 29 DSchG NRW) mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status. § 1 Abs. 3 DSchG NRW gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen.

Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen (siehe hierzu auch Punkt 2.2 des Erlasses zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen (...) vom 01.02.2016, MBl.NRW.2016 S. 107). Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit der Antragstellerin voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen.

Die weitere Vorgehensweise sollte dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (e-mail abr.prospektion@lvr.de) abgestimmt werden.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Antragstellerin zu veranlassen.

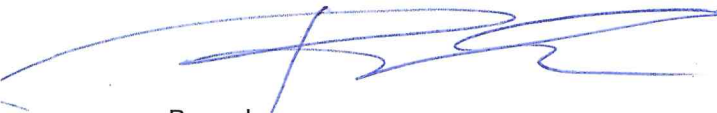
Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Die mir übersandten Antragsunterlagen übersende ich Ihnen wunschgemäß beigelegt zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

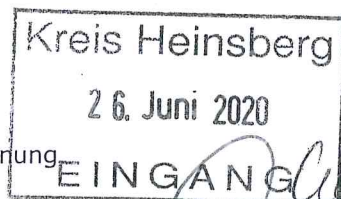


Becker

Anlage

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Kreis Heinsberg
- Der Landrat -
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
- Abgrabungsbehörde -
Herr Frenken
52523 Heinsberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.06.2020
333.45 - 410.3/16-002
333.45 - 410.3/19-002

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

Abgrabungsvorhaben gem. § 3 Abgrabungsgesetz (AbgrG) der Willy Dohmen GmbH & Co. KG auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihre Schreiben vom 31.01.2019 und 06.09.2019, Ihr Zeichen 70 80 62 / Fr
Meine Schreiben vom 22.02.2019 und 09.10.2019*

Sehr geehrter Herr Frenken,

gem. meinen o.g. Schreiben wurde auf der o.g. Fläche durch unser Amt zwischen 2019 und 2020 eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Das Ergebnis hierzu liegt mir nunmehr vor. Hierzu verweise ich auf den beigefügten Prospektionsbericht unseres Amtes.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 3 Abs. 1 AbgrG. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 AbgrG). Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind dem gesetzlichen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend (§§ 1 Abs. 3, 3, 4, 7, 8, 9, 29 DSchG NRW) mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status. § 1 Abs. 3 DSchG NRW gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608; 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Wie in dem beigefügten Prospektionsbericht dargelegt, liegen für die **Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg** in drei Konfliktbereichen konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vor. Die genaue Lage dieser drei Konfliktbereiche ist der beigefügten Planübersicht zu entnehmen.

Insofern sind für diese Bereiche nunmehr qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der UVP (nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW) durch den Vorhabenträger zu veranlassen sind (siehe Erlass zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen (...) vom 01.02.2016, MBI.NRW.2016 S. 107).

Ziel dieser weitergehenden Prospektionsmaßnahmen muss es sein, Bodendenkmäler konkret hinsichtlich Ihres Erhaltungszustandes, Ihrer Lage und Abgrenzung abschließend zu klären. Das Ergebnis der qualifizierten Prospektionsmaßnahmen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf nachgewiesene Bodendenkmäler sind dann auf Veranlassung des Vorhabenträgers im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie darzulegen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen zu beschreiben, durch welche negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bodendenkmäler verhindert, vermieden oder ausgeglichen werden sollen.

Erst auf der Grundlage dieser im Rahmen der UVP erarbeiteten, vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen wird dann eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erfolgen können.

Erst dann wird sich beurteilen lassen, ob mit dem geplanten Vorhaben negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und Belange des Bodendenkmalschutzes einer Genehmigung möglicherweise entgegenstehen bzw. ob durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung ggf. ein Ausgleich erzielt werden kann (§ 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 AbgrG).

Für die **Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen** ergaben sich keine Anzeichen für archäologische Fundplätze. Insofern sind auf Basis der derzeit hier für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Für die Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen verweise ich daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Genehmigungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu

erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage

14.05.2020

Prospektionsobjekt:

Geilenkirchen, Übach-Palenberg

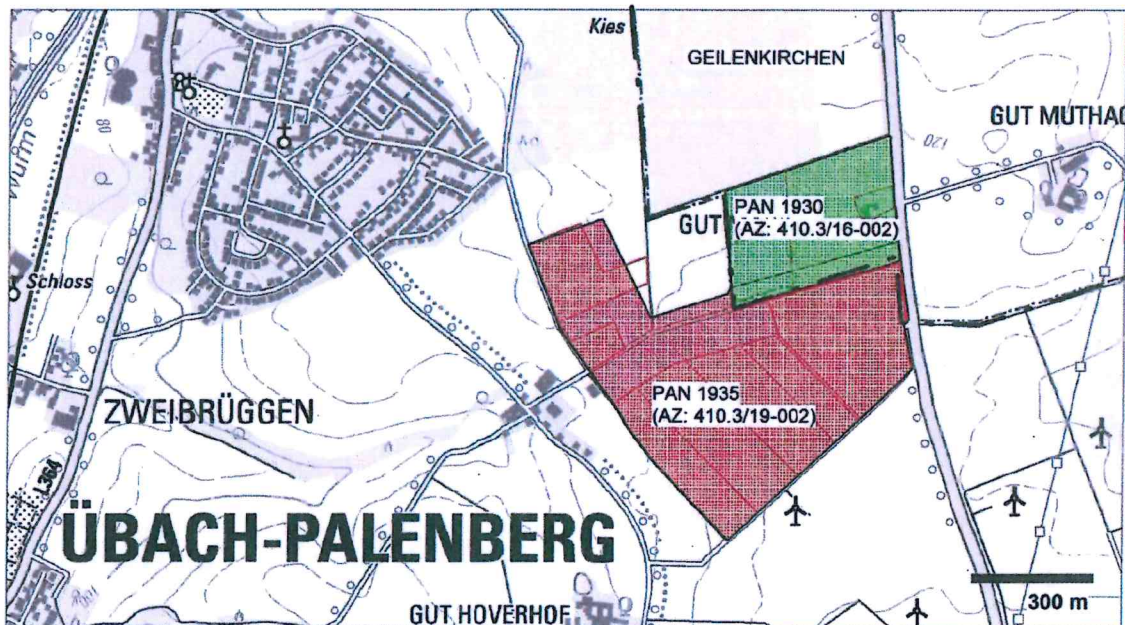
Abgrabungserweiterung Willy Dohmen

AZ: 410.3/16-002 (PAN 1930); 410.3/19-002 (PAN 1935)

Die Stellungnahme fasst die Ergebnisse der Grunderfassungen innerhalb zweier Prospektionsareale zusammen, die beide Abgrabungserweiterungsflächen der Firma Willy Dohmen zum Inhalt haben. PAN 1930 liegt im Stadtgebiet Geilenkirchen, PAN 1935 im Stadtgebiet Übach-Palenberg.

Die Planungsflächen umfassen zusammen 50 ha und wurden zwischen 2019 und 2020 einer Grunderfassung unterzogen.

Insgesamt konnten in diesem Zeitraum 37,5 ha der Fläche im Rahmen von Feldbegehungen mit Einzelfundeinmessungen untersucht werden.



Es fanden acht Begehungen statt (PR 2019/0074, PR 2019/0077, PR 2019/0074, PR 2019/0202, PR 2020/0005, PR 2020/0043, PR 2020/0044, PR 2020/0081, PR 2020/0092). Vorgeschichtliche, römische und frühmittelalterliche Funde wurden einzeln eingemessen. Teilweise wurden auch hoch- bis spätmittelalterliche Funde einzeln eingemessen, da sie während der Begehung nicht exakt zeitlich angesprochen werden konnten. Am Ostrand der Planung wird eine römische Nebenstraße, die im Süden auf die Ost-West verlaufende Reichsstrasse „via belgica“ trifft, verortet. Darüber hinaus befinden sich zwei Bunkeranlage (OA 1997/2433, OA 1997/2435) in den Plangebieten. Die Plangebiete wurden seit mindestens 200 Jahren ackerbaulich genutzt. Eine infrastrukturelle Veränderung des Gebietes fand spätestens nachweislich der historischen TK in den 1930/40er Jahren statt und hat bis heutzutage im Wesentlichen Bestand.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abt. Prospektion

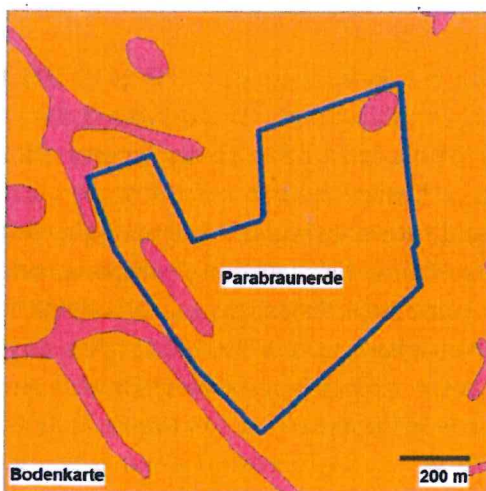
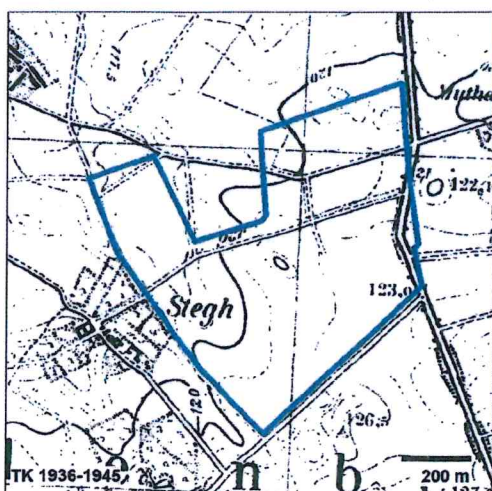
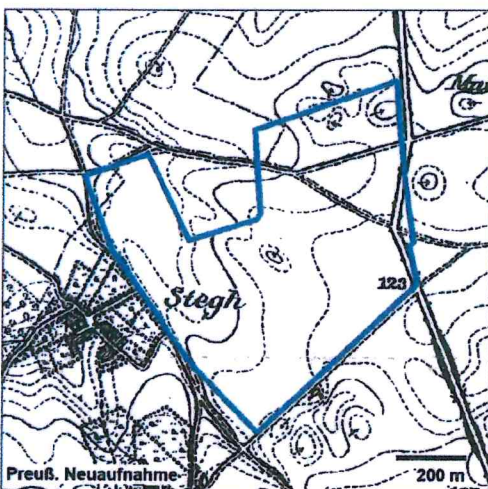
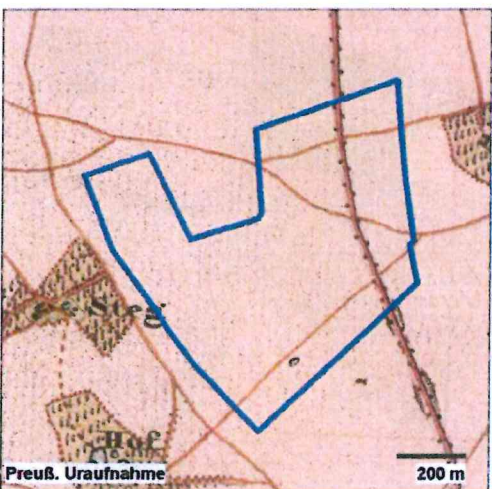
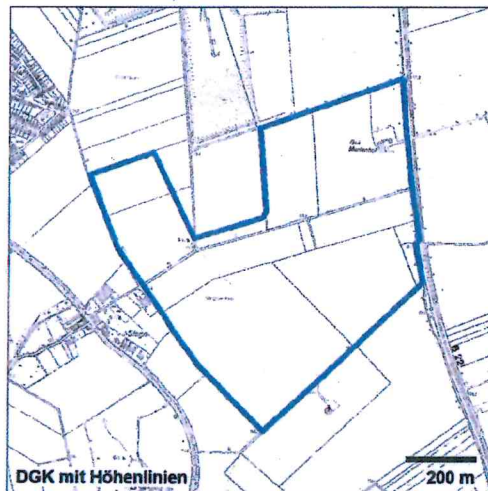
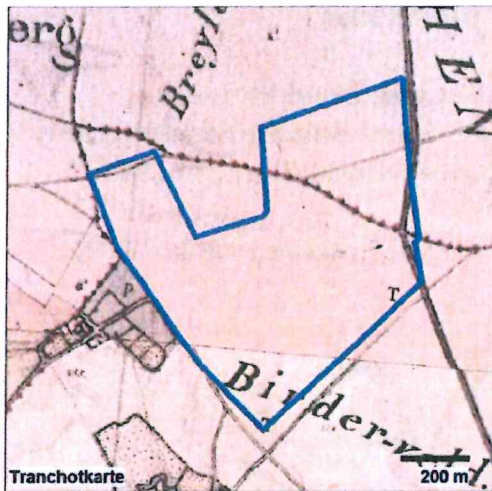
Eva Cott M.A

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

0228/9834-151 0228/9834-119

eva.cott@lvr.de

Das Gebiet ist am westlichen Rand von einem System aus Trockenrinnen tangiert und weist einige Strukturen auf, die als Materialentnahmegruben angesprochen werden. Ansonsten macht das Gelände von bodenkundlicher Seite einen relativ ungestörten Eindruck.



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

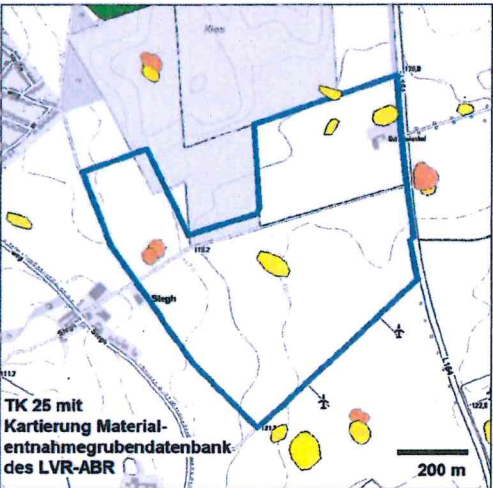
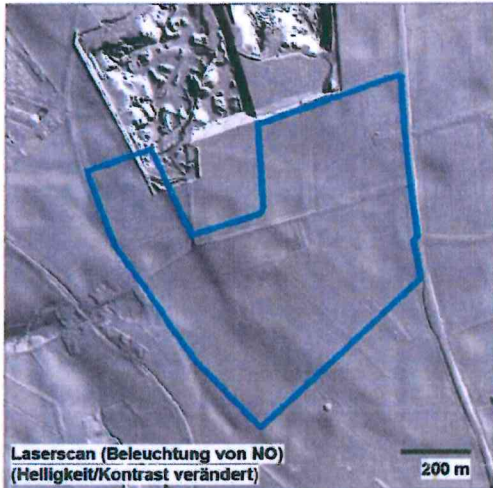
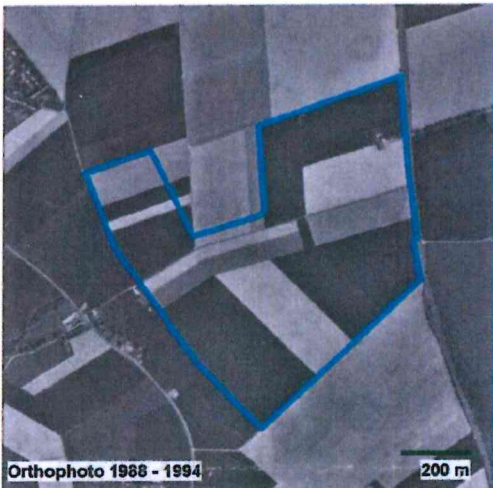
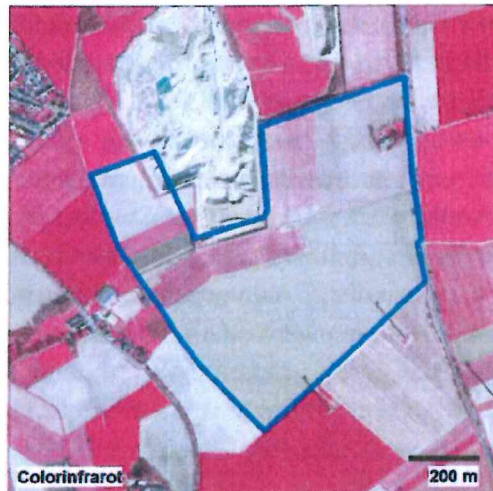
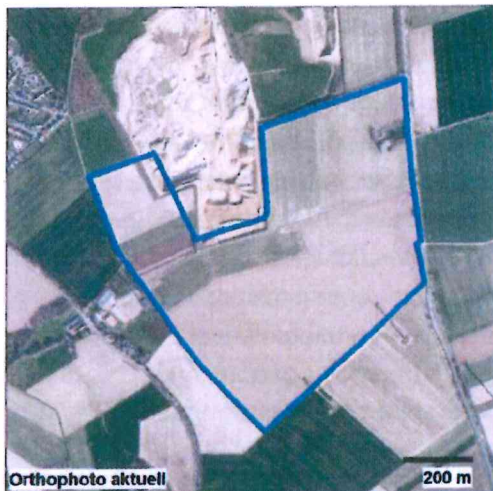
Abt. Prospektion

Eva Cott M.A

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

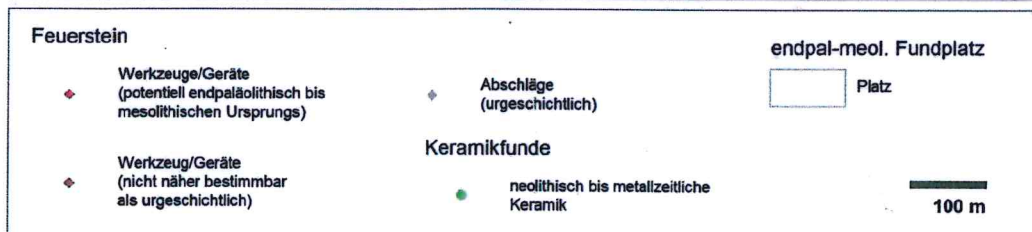
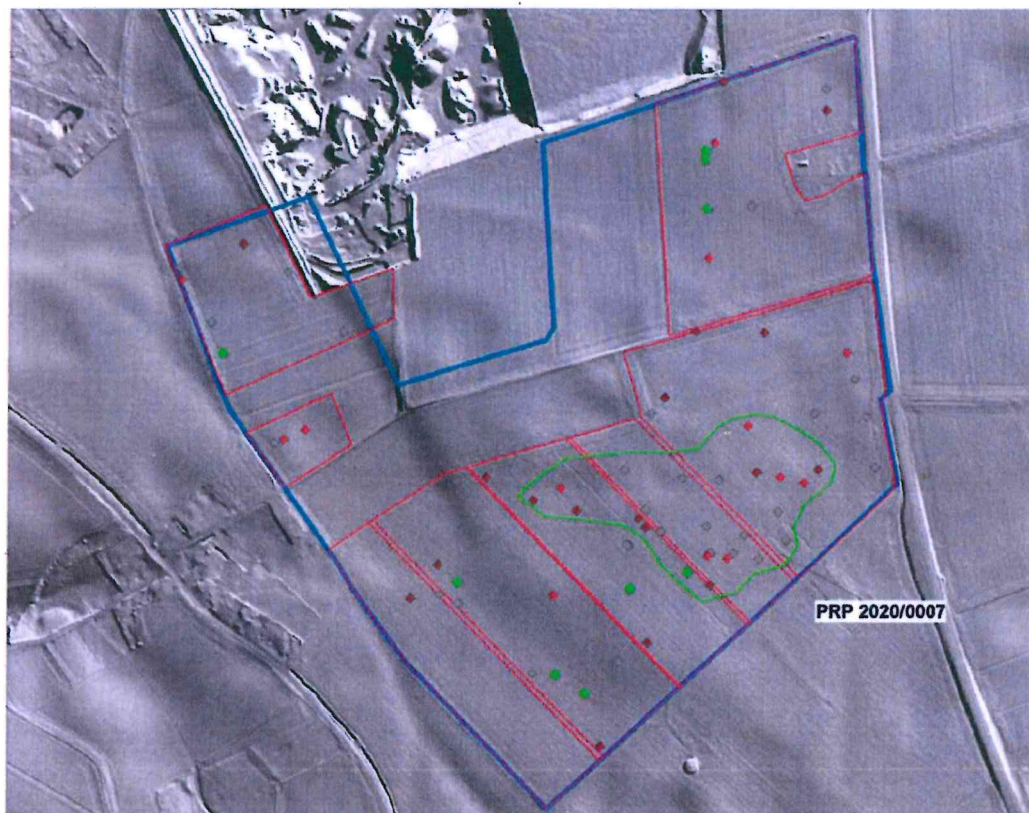
0228/9834-151 0228/9834-119

eva.cott@lvr.de



Archäologische Bewertung der Prospektionsergebnisse

Im Rahmen der Feldbegehungen mit Einzelfundeinmessung wurden 75 vorgeschichtliche Einzelfunde geborgen und kartiert. Es wurden hierunter neun neolithisch bis metallzeitliche Keramikbruchstücke in flächiger Verteilung festgestellt. Der Großteil der Funde verteilt sich auf Feuersteinartefakte mit 66 Stücken. Hiervon können 13 Artefakte Werkzeugen zugeordnet werden, die endpaläo- bis mesolithischen Ursprungs sein könnten. Weitere 18 Werkzeuge sind chronologisch nicht näher bestimmbar. Die größte Anzahl der Silices verteilt sich mit 35 Stücken auf vorgeschichtliche Abschläge. Insgesamt verteilen sich die vorgeschichtlichen Funde flächig, eine leichte Tendenz zur Konzentrationsbildung zeigt sich im Bereich der definierten Archäologiefläche PRP 2020/0007. Hier können neben einer größeren Anzahl an Werkzeugen auch eine Zunahme an Abschlügen beobachtet werden. Eine Abgrenzung eines potentiellen urgeschichtlichen Fundplatzes erweist sich aber auf Grundlage der Artefaktstreuung als schwierig.



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abt. Prospektion

Eva Cott M.A

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

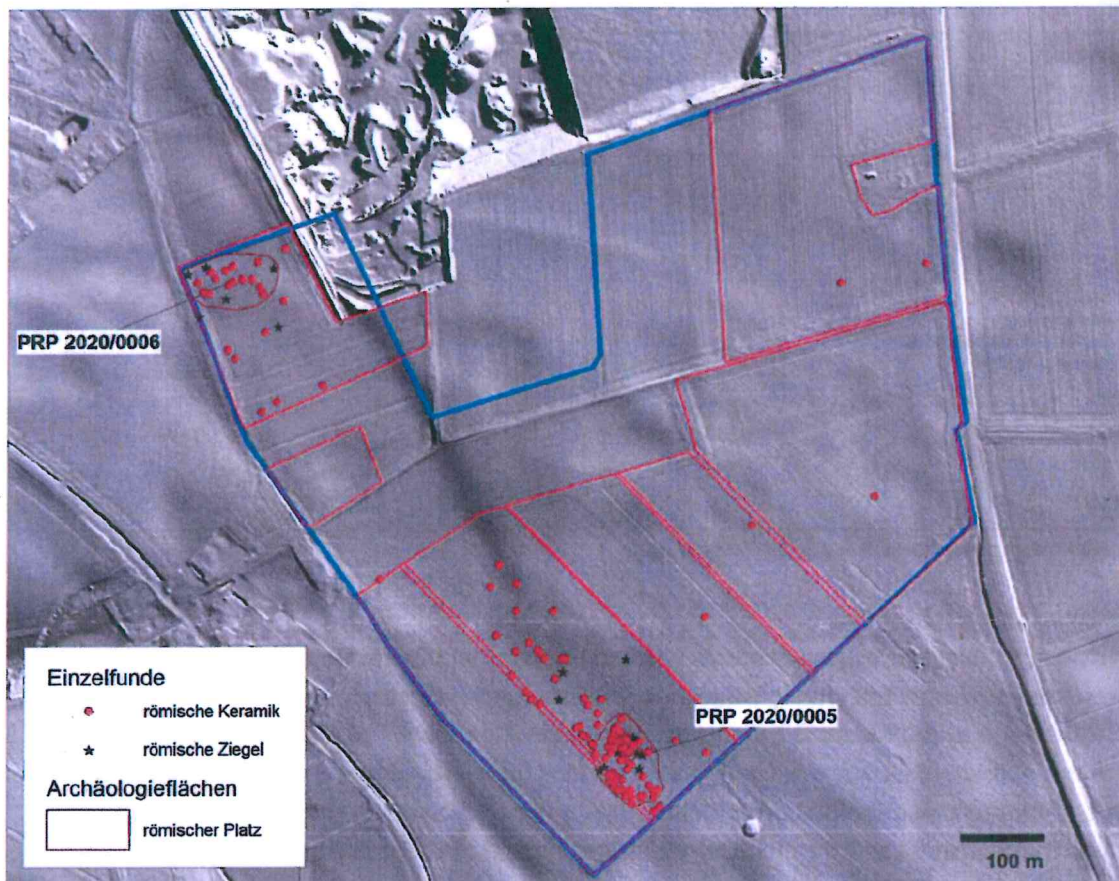
0228/9834-151 0228/9834-119

eva.cott@lvr.de

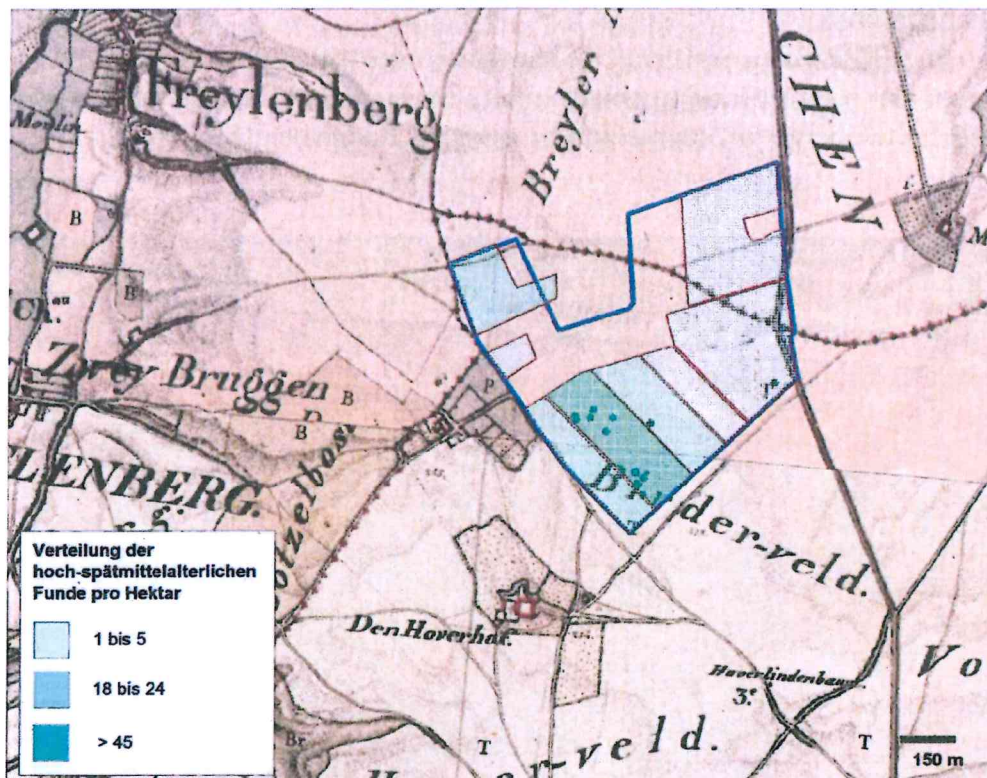
Durch die Begehungen mit Einzelfundeinmessungen können zwei Konzentrationsbereiche aus römischer Keramik und Baumaterialien herausgestellt werden.

Im Südwesten zeichnet sich eine längliche Streuung im Bereich einer Hangschulter ab, die ihren Hauptkonzentrationsbereich am südwestlichen Rand der Untersuchungseinheit aufweist (PRP 2020/0005).

Eine weniger deutliche Konzentration liegt im Nordwesten der Planungsfläche vor (PRP 2020/0006). Basierend auf diesen Ergebnissen lassen sich zwei Bereiche abgrenzen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit römische Befunde beinhalten.



Hoch- und Spätmittelalterliche Funde in lockerer Verteilung werden als Zeugnis der Stallmistdüngung gewertet. Diese Funde wurden auf den Untersuchungsflächen in unterschiedlicher Intensität festgestellt. Eine deutliche Zunahme dieser Fundkategorie ist vor allem im Westen des Plangebietes ablesbar.



Fazit und Empfehlung

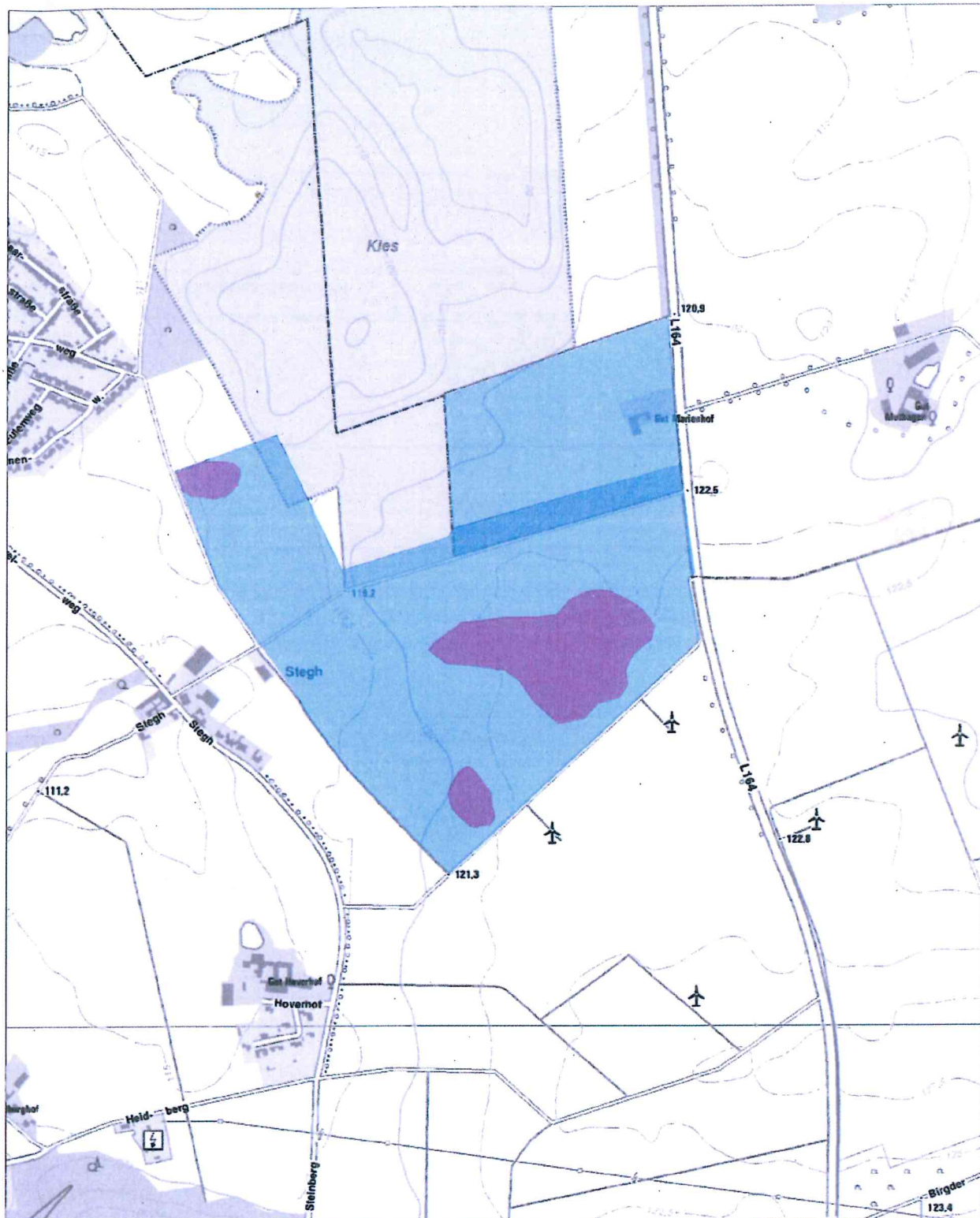
Durch die Prospektionen wurden drei Bereiche herausgefiltert, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Befunde im Untergrund erwarten lassen.

Die Verteilung und Quantität der urgeschichtlichen Funde weist darauf hin, dass mit urgeschichtlichen Befunden zu rechnen ist. Durch die Methode der Feldbegehung lässt sich ein konkreter Fundplatzbereich allerdings nicht abgrenzen (PRP 2020/0007).

Weiterhin wurden zwei Bereiche, die als Reste römischer Siedlungsstellen (PRP 2020/0005 und 0006) zu werten sind, abgegrenzt.

Darüber hinaus treffen wir mit den mittelalterlich-neuzeitlichen Funde auf die Zeugen der ackerbaulichen Nutzung dieser Areale in diesen Epochen.

Aufgrund der durch die Prospektion erzielten Ergebnisse muss für eine Bewertung des archäologischen Potentials im Planungsprozess eine geoarchäologische Untersuchung und weitere Sondagen erfolgen. Es empfiehlt sich, diese im Rahmen einer qualifizierten Prospektion durchzuführen. Auf eine neuerliche Begehung kann verzichtet und die erhobenen Daten des LVR-ABR zugrunde gelegt werden.



- Konfliktbereiche
- Planungsflächen

Geilenkirchen, Übach-Palenberg

Abgrabungserweiterung Willy Dohmen

Az. 333.45-410.3/16-002 und 19-002

0 150 300 m
Maßstab 1.: 10000

22.06.2020

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW
2020, Copyright © LVR 2020

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2020 10:33
An: Reiner Frenken
Cc: Francke, Ursula Dr.
Betreff: Abgrabungsvorhaben der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG gem. § 3 AbgrG in den Stadtgebieten Übach-Palenberg und Geilenkirchen („2. Erweiterung“); Ihr Schreiben vom 17.11.2020, hier eingegangen am 23.11.2020

Sehr geehrter Herr Frenken,

ich bedanke mich für die Übersendung Ihres Entwurfs für eine Bedingung in der Abgrabungserlaubnis zur Sicherung der bodendenkmalpflegerischen Belange sowie des Konzeptes der Firma Goldschmidt zur Durchführung der archäologisch erforderlichen Maßnahmen (Grabungskonzept).

Ihren Formulierungsvorschlag haben wir, auch unter Hinzuziehung ähnlich gelagerter Fälle aus der Vergangenheit, eingehend geprüft. Dabei ergaben sich hinsichtlich Ihres Entwurfes aus unserer Sicht noch ein paar Änderungen/Ergänzungen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen daher einen Alternativvorschlag:

„Belange der Bodendenkmalpflege

Mit Bodenarbeiten im Bereich der Erweiterungsfläche („2. Erweiterung“) darf erst begonnen werden, wenn und soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Freigabe der Fläche erteilt hat.

Für drei Teilbereiche liegen konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern vor (vermutete Bodendenkmäler), wobei eine genaue Abgrenzung dieser Teilbereiche zurzeit nicht möglich ist. Durch eine Abgrabung würden diese vermuteten Bodendenkmäler gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NRW) „in anderer Weise“ verändert oder beseitigt.“

Die Abgrabungserlaubnis ergeht daher unter der Bedingung, dass

- auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen archäologischen Untersuchungen, ausgehend von den in meiner Stellungnahme vom 24.06.2020 definierten drei archäologischen Konfliktbereiche auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (im weiteren: „Konfliktbereiche“), auf Ihre Veranlassung und Kosten die Untersuchungen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Abgrabungsvorhabens auf das archäologische Kulturgut beurteilen zu können;*
- zu diesem Zweck nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW durch archäologische Sachverhaltsermittlung die Art, Erhaltung, Bedeutung und konkrete Ausdehnung von Bodendenkmälern bzw. vermuteten Bodendenkmälern überprüft und festgestellt wird;*
- die archäologische Sachverhaltsermittlung, die in den drei bekannten Konfliktbereichen beginnt, über deren Abgrenzung hinaus ausgedehnt wird, soweit es zur Ermittlung der Art, Erhaltung, Bedeutung und konkreten Ausdehnung von Bodendenkmälern bzw. vermuteten*

Bodendenkmälern erforderlich ist, um die Auswirkungen des Abgrabungsvorhabens auf das archäologische Kulturgut beurteilen zu können;

- im Fall des Nachweises von Bodendenkmälern, die gemäß § 1 DSchG NRW im öffentlichen Interesse zu erhalten sind, der unbeeinträchtigte Verbleib dieser Bodendenkmäler im Untergrund durch Reduzierung des Abgrabungsbereiches gesichert wird;
- im Falle des Nachweises von Bodendenkmälern bzw. vermuteten Bodendenkmälern, die der Abgrabung nicht zwingend entgegenstehen, Sie gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW - vor Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die Abgrabung oder vorbereitende bzw. sonstige Maßnahmen, die das archäologische Kulturgut beeinträchtigen könnten - die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Funde und Befunde sicherstellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren tragen. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW ist das Nähere zu dieser Kostenregelung von der Genehmigungsbehörde zu regeln,
- mit der Abgrabung und vorbereitenden bzw. sonstigen Maßnahmen, die das archäologische Kulturgut beeinträchtigen könnten, erst begonnen wird, wenn die schriftliche Freigabe - ggf. auch für Teilflächen - durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegt.

Die Grabungserlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW wird regelmäßig durch die Obere Denkmalbehörde (hier: Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gem. § 21 Abs. 4 DSchG NRW erteilt.

Ich weise darauf hin, dass die Denkmalbehörden und Denkmalämter gemäß § 28 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt sind, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen."

Hinsichtlich des Grabungskonzeptes der Firma Goldschmidt weise ich darauf hin, dass dieses sich noch in der Prüfung befindet. Hierzu sind wir mit der Firma Goldschmidt bereits in unmittelbarem Kontakt. Sobald mir hierzu das Ergebnis vorliegt, erhalten Sie von uns umgehend weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Reiner Frenken

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Januar 2021 07:36
An: Reiner Frenken
Cc: Francke, Ursula Dr.; 'fg@goldschmidt-archaeologie.de'
Betreff: Abgrabungsvorhaben der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG gem. § 3 AbgrG in den Stadtgebieten Übach-Palenberg und Geilenkirchen („2. Erweiterung“)
Anlagen: Konzept Übach-Palenberg 12-2020_mit Anlage.pdf

Sehr geehrter Herr Frenken,

zunächst darf ich Ihnen für das neue Jahr noch alles Gute wünschen!

In Ergänzung zu meiner Email vom 21.12.2020 übersende ich Ihnen beigelegt noch das mit uns abgestimmte Grabungskonzept der Firma Goldschmidt zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Konzept - Projektablauf zum Antrag zur Grabungserlaubnis

Archäologische Sachverhaltsermittlung / Grabung
vor Abgrabungserweiterung
in Übach-Palenberg

Projektfläche:

Kreis Düren, Stadt Übach-Palenberg, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 11, Flurstücke 56, 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 98, 122/94, 200, 201, 202, 240, 241, 242 sowie Flur 59, Flurstücke 74 teilw., 106, 107 (**Abb. 01**).

Auftraggeber und Antragsteller: Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Hasenbuschstraße 46, 52531 Übach-Palenberg.

Genehmigende Behörde: Kreis Heinsberg, Obere Denkmalbehörde, Westpromenade 9, 52525 Heinsberg.

Lagesituation:

Die Projektfläche befindet sich etwa 1 km nördlich von Übach-Palenberg, zwischen Stegh und Gut Marienhof (**Abb. 02**).

Die Höhe des aktuell landwirtschaftlich genutzten Areals liegt zwischen etwa 115 und 123 m über NHN. Die zentralen UTM-Koordinaten der Projektfläche liegen bei ca.: r32298102 und h5646656.

Größe:

Sondageprogramm in den drei Konfliktbereichen: ca. 1.500 m² (Konfliktbereich I), 1.500 m² (Konfliktbereich II) und 4.400 m² (Konfliktbereich III), d.h. zusammen etwa 7.500 m² (**Anlage**).

Veranlassung:

Auf dem o.g. Areal ist die Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand vorgesehen. Eine archäologische Grunderfassung durch das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-ABR) im Bereich dieses Areals ließ die Definition von drei Konfliktbereichen zu. Daher werden für eine Bewertung des archäologischen Potentials im Planungsprozess vom Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weitere archäologische Untersuchungen gefordert.

In den Jahren 2019 und 2020 fand eine archäologische Grunderfassung im Bereich der zur Abgrabung vorgesehenen Fläche durch das LVR-ABR statt. Es wurden insgesamt acht Begehungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen konnten im Bereich der Teilfläche auf dem Gemeindegebiet Übach-Palenberg drei Konfliktbereiche identifiziert werden.

Eine leichte Konzentration vorgeschichtlicher Fundstücke zeigt sich im Südosten der Teilfläche. Hier kommt es zu einer Zunahme an Abschlügen und einer größeren Anzahl an Werkzeugen aus Feuerstein. Exakt abgegrenzt werden kann dieser potentielle Fundplatz jedoch nicht.

Außerdem können auf der Grundlage der Prospektionsergebnisse zwei weitere Konfliktbereiche aus römischen Fundstücken definiert werden: eine längliche Streuung im Bereich einer Hangschulter im Südwesten der Teilfläche und eine weniger deutliche Konzentration im Nordwesten. Bei den Fundstücken handelt es sich um Keramik und Baumaterialien.

Ausweislich der obigen Erläuterungen ist v.a. im Bereich der drei o.g. Konfliktbereiche mit archäologisch relevanten Befunden und Funden zu rechnen.

Auf den historischen Karten des 19. Jahrhunderts sowie auf der TK 1936-1945 ist die Projektfläche unbebaut, die Tranchotkarte kennzeichnet diese als Ackerfläche (**Abb. 03**). Auf der Preußischen Neuaufnahme und der TK 1936-1945 ist eine Entnahmegrube zu erkennen, die den Bereich des Konfliktbereiches III im Nordwesten tangiert (**Abb. 04**). Die Materialentnahmegrubenkartierung des LVR-ABR verzeichnet innerhalb der Projektfläche zwei weitere Entnahmegruben, die jedoch keinen der Konfliktbereiche berühren.

Zeitraum:

Ab Januar 2021 für Vorbereitung, Einmessungen und Durchführung der archäologischen Ausgrabung.

Vorbemerkung:

Ziel der Maßnahme ist die Lokalisierung, Abgrenzung, Bestimmung der Art und Zeitstellung sowie des Erhaltungszustandes vorhandener archäologischer Bodendenkmäler sowie die Befunddokumentation und Fundbergung.

Sollten bei etwaigen auch vorab durchgeführten Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes Erdeingriffe erforderlich sein, werden diese durch die beauftragte archäologische Firma in der Form koordiniert, dass ein Archäologe die Schürfen begutachten kann, um festzustellen, ob archäologisch relevante Befunde freigelegt wurden.

Die Schürfen werden in diesem Fall – vorbereitend für die folgende archäologische Untersuchung – vorab fotografisch dokumentiert und eingemessen.

Maßnahmen:*I. Vorbereitung (z.T. bereits erfolgt)*

Einsichtnahme in vorliegendes Archivmaterial der zuständigen Fachämter, Einsicht und Auswertung in Kartenunterlagen (Tranchot, Preuß. Uraufnahme, Preuß. Neuaufnahme, TK25, DGK5), Geländebesichtigung mit Nutzungsfeststellung, Einholung Katasterkarten und topographischer Punkte (TP), Einholung von Betretungsrechten, zeitliche Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern. Elektronische Einmessung der Untersuchungsflächen.

II. Tätigkeiten im Gelände

Die örtliche Durchführung und Gesamtdokumentation (Rheinisches Stellenkartensystem) erfolgt nach dem Standard LVR-ABR (Prospektions- und Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen 01.04.2020) bzw. der Empfehlungen der Landesarchäologen (in: Archäologisches Nachrichtenblatt 4/1, 1999; überarbeitete Fassung, Stand April 2011).

Zunächst ist in einem ersten Schritt durch Sondagen im Bereich der drei o.g. Konfliktbereiche der archäologische Sachverhalt zu ermitteln (**Anlage**).

Dies beginnt mit der Anlage von Geosondagen zur Klärung des Bodenaufbaus. Hierzu werden einzelne Sondageflächen herangezogen.

In den römischen Konfliktbereichen (Konfliktbereiche I und II) ist die Anlage von Kreuzsondagen vorgesehen. Im Nordwesten sollen diese Sondagen etwa 70 m und 110 m lang, im Südwesten etwa 80 m und 120 m lang sein. Die Breite der Sondagen soll jeweils ca. 8 bis 10 m betragen. Der Kreuzschnitt wird nach Vorgaben der Grabungsrichtlinien von seinen vier Enden aus zur Mitte hin geöffnet.

Im Bereich des größeren, vorgeschichtlichen Konfliktbereiches ist ein flächiges Sondageraster geplant. Es sollen bis zu 22 nordwest-südost-orientierte Schnitte mit einer jeweiligen Größe von ca. 5 x 40 m und einem lichten Abstand von etwa 30 m zueinander geöffnet werden.

Da der Fundplatz nicht exakt durch die Prospektion abgegrenzt werden konnte, werden die Sondagen bei Bedarf der Befundsituation angepasst und im Randbereich über die Fundkonzentration hinausgeführt, bis nach ca. 15 m keine Befunde mehr auftreten.

Die archäologischen Maßnahmen in den drei ermittelten Konfliktbereichen werden zeitlich versetzt, dem Abbauplan mit angemessenem Vorlauf angepasst, durchgeführt.

Die Bearbeitung aller Flächen erfolgt mit Hilfe eines Kettenbaggers mit Grabenräumlöffel und gerader Schneide unter archäologischer Anweisung (Fachwissenschaftler). Minibagger- u. Großmaschineneinsatz zur Einzelbefundbearbeitung findet nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des LVR-ABR statt.

Der Abraum wird gemäß den Anforderungen des AG nach Schichten getrennt seitlich gelagert und kann ggf. unmittelbar nach Dokumentation des Planums im Einzelfall der Situation angepasst bzw. auf Wunsch des AG anschließend wieder fachgerecht verfüllt werden.

Die Grabungsflächen werden elektronisch im gültigen geodätischen System eingemessen und fotografiert. Die tachymetrische Aufnahme dient zur Erstellung eines ständig aktualisierbaren digitalisierten Übersichtsplanes

(M. 1:100) und zur Vorlage der vor Ort zu erstellenden zeichnerischen Dokumentation, die i.d.R. per Hand vor dem Befund erfolgt. Die durch individuelle Messpunkte identifizierbaren bzw. digital lokalisierbaren Befundzeichnungen werden ständig auf der Grabung vorgehalten.

Innerhalb der Sondageschnitte sind alle Befunde im Planum zu putzen, zu dokumentieren und einzumessen. Zur Klärung der Befunderhaltung werden (in Absprache mit dem LVR-ABR) zunächst nur ausgewählte Befunde vollständig untersucht.

Sobald sich ein Überblick über den Befund/Fundsituation ergibt, wird ein Ortstermin mit dem LVR-ABR durchgeführt, dies gilt für jeden einzelnen Konfliktbereich. Im Rahmen dieser Termine ist zu klären, ob ein erhaltungswürdiges Bodendenkmal vorliegt. Wird anlässlich der Termine die Sicherung eines Bodendenkmals durch Ausgrabung als angemessene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes bewertet, kann die Sachverhaltsermittlung unmittelbar in eine vollflächige Ausgrabung übergehen. Dabei werden auch die Erweiterungsflächen festgelegt. Alle Befunde werden bis zur Befundunterkante untersucht.

Falls unter schon bearbeiteten Befundhorizonten weitere, ältere Befundhorizonte, getrennt von Kolluvien, Hochflutlehen, Planierschichten o.ä. liegen, müssen diese entsprechend bearbeitet werden.

Aufgedeckte Befunde werden direkt bearbeitet, um ein längeres Offenstehen von Flächen archäologischer Relevanz zu vermeiden.

Befundbereiche, die nicht mehr am gleichen Arbeitstag vollständig bearbeitet werden können, werden abhängig von der Witterung bei Bedarf mit Folien abgedeckt. Sie werden zeitnah bearbeitet.

Detailabstimmungen zum Umfang der Untersuchungen können in regelmäßigen Abstimmungen mit dem LVR-ABR festgelegt werden.

Bei der Aufdeckung von bedeutenden Befunden und Funden (z.B. Gräbern, Sarkophagen, Töpferöfen o.ä.) wird umgehend für eine angemessene durchgehende Sicherung des Fundplatzes vor Raubgräbern in Abstimmung zwischen AG und dem LVR-ABR gesorgt.

Bei Materialentnahmegruben wird zuerst am Befundrand durch einen Baggerschnitt die Tiefe ermittelt, damit abgeschätzt werden kann, ob darunter noch archäologisch relevante Restbefunde erhalten sein können.

Nach fachlicher Begutachtung durch das LVR-ABR kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus finanziellen Gründen jederzeit Einfluss auf den Umfang der Befunduntersuchungen genommen werden. Es kann, falls keine oder nur wenige nicht relevante Befunde vorliegen, jederzeit ein Abbruch der Gesamtmaßnahme bzw. von Teilabschnitten erfolgen.

Gegebenenfalls wird – in Absprache mit LVR-ABR – Probenmaterial (z.B. Holzkohle, Sedimentproben, Paläo-/Archäobotanik) entnommen.

III. Auswertung und Berichterstattung

Digitalisierung der Untersuchungsergebnisse (z.B. Lage von Funden/Befunden), Fundansprache und Datierung des gewonnenen Materials (EDV-Erfassung). Erstellung thematischer/chronologischer Kartierungen, Auswertung der Untersuchungsergebnisse und zusammenfassende Bewertung, Berichterstellung nach Standard LVR-ABR.

Die Funde werden in magazinierungsfähigem Zustand abgegeben, d.h. mit Beschriftung versehen, entsprechend vertütet und in FO-2-Formblättern aufgenommen.

Personalbesatz:

Die Vor-Ort-Maßnahme wird von einer Grabungsleiterin/einem Grabungsleiter mit geforderter Qualifikation geleitet. Das Grabungsteam setzt sich aus grabungsverfahrenen Mitarbeitern zusammen.

Düren, 21.12.2020

Karin Schramme

goldschmidt ●

ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE ●

Monschauer Straße 199 – 52355 Düren

www.goldschmidt-archaeologie.de

info@goldschmidt-archaeologie.de

Tel.: 02421 277-3844 - Fax: 02421 7022-527

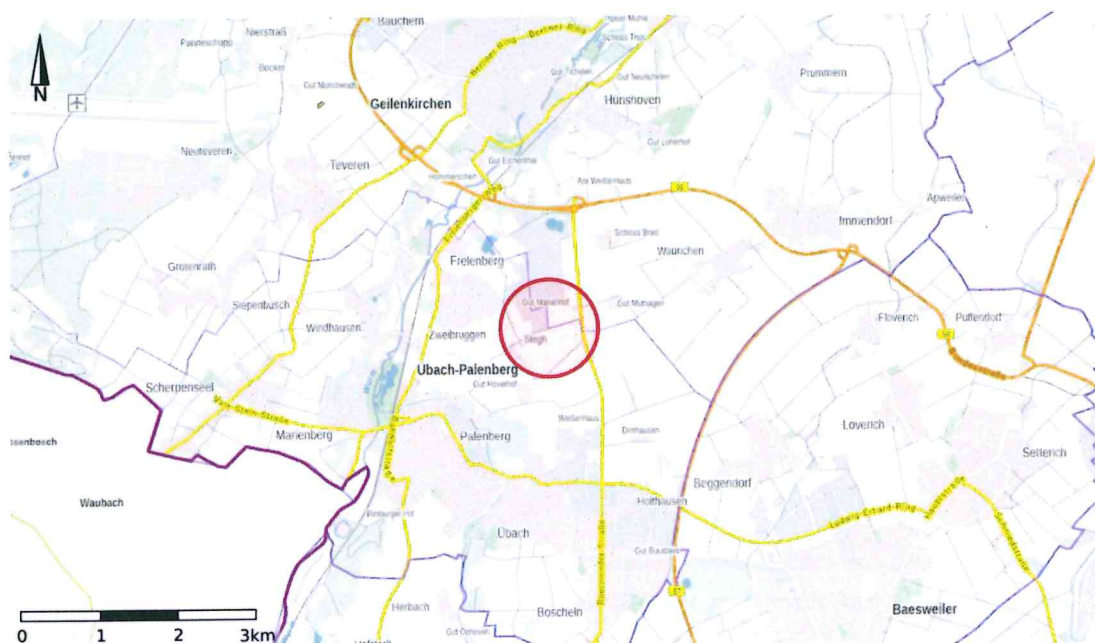


Abb. 01: Lage der Projektfläche (rote Kreismarkierung);
unmaßstäblicher und ergänzter Ausschnitt WebAtlasDE 2.0.¹

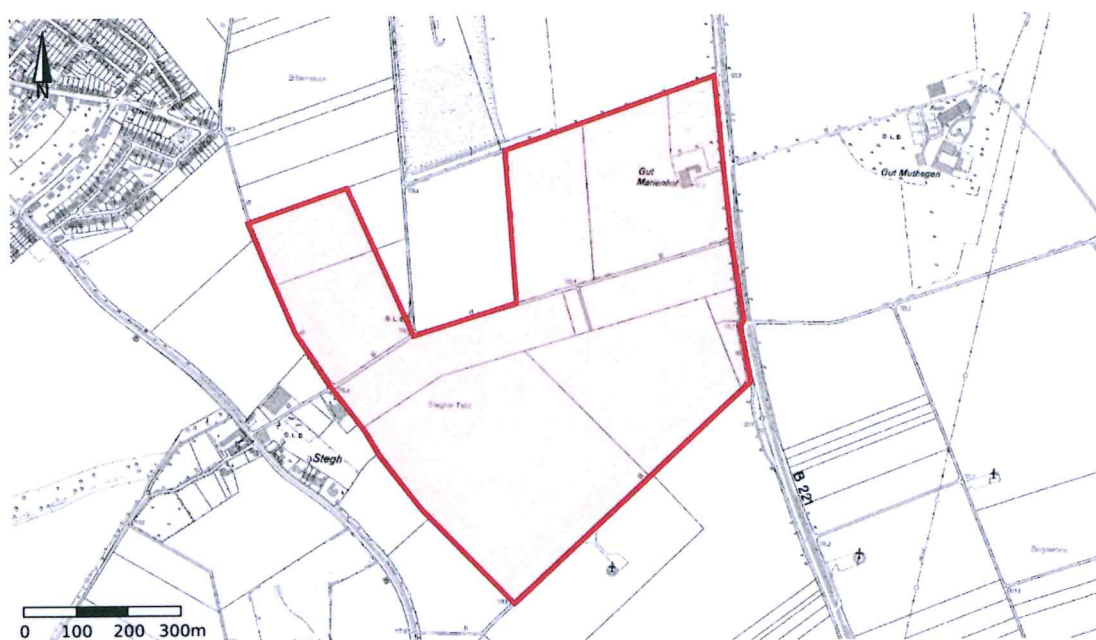


Abb. 02: Lage der Projektfläche (rote Umrandung);
unmaßstäblicher und ergänzter Ausschnitt DGK5.²

¹ Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0;

² ebd.

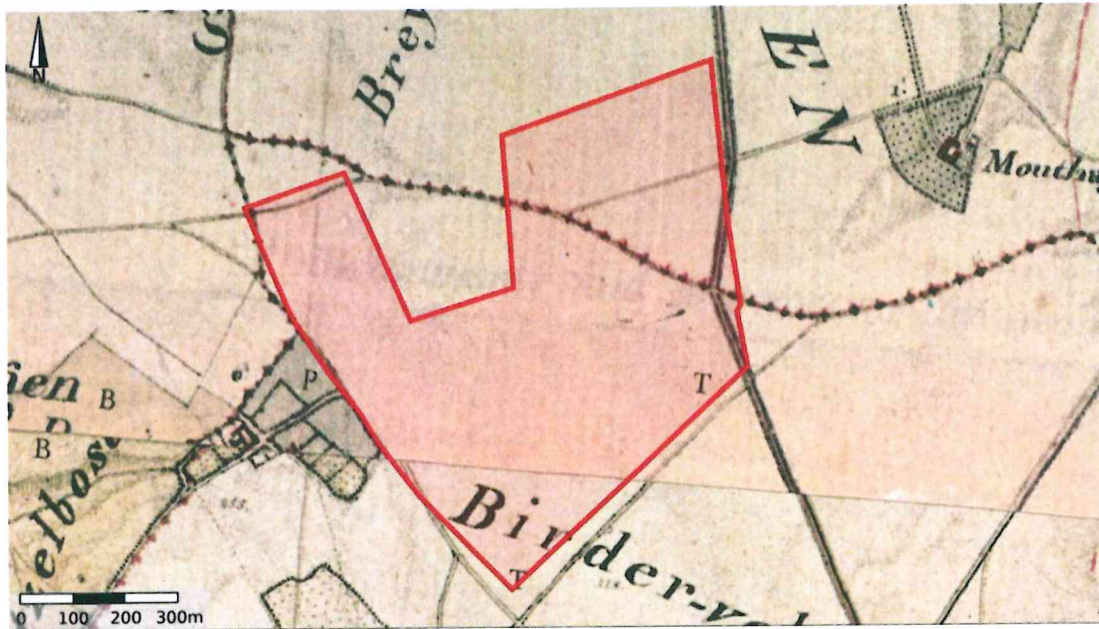


Abb. 03: Ungefähre Lage der Projektfläche auf der Tranchotkarte;
unmaßstäblicher und ergänzter Ausschnitt.³

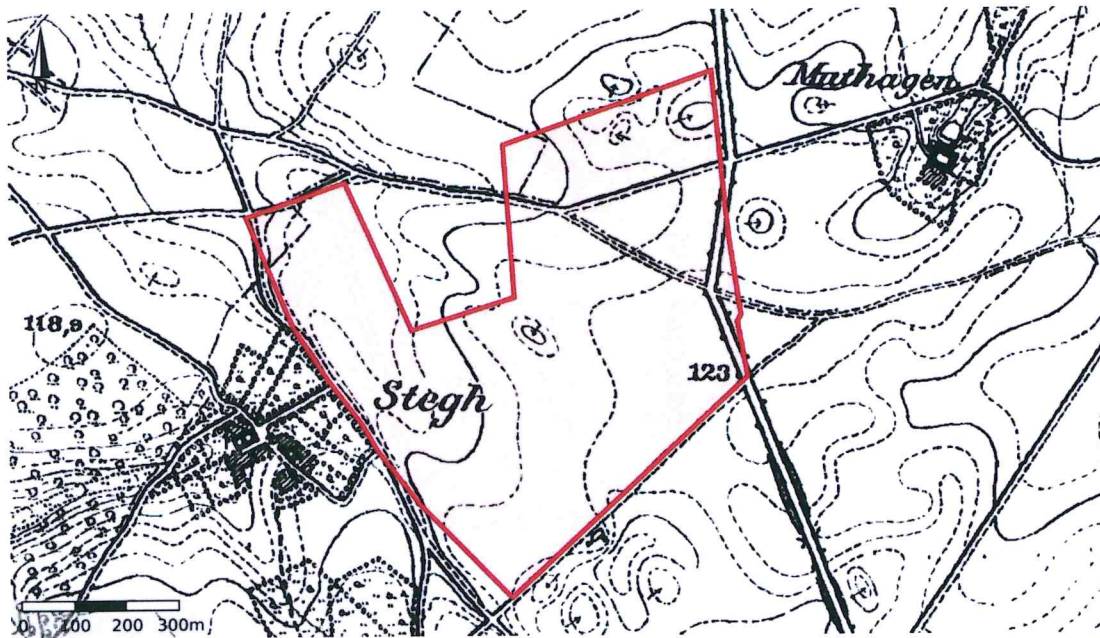
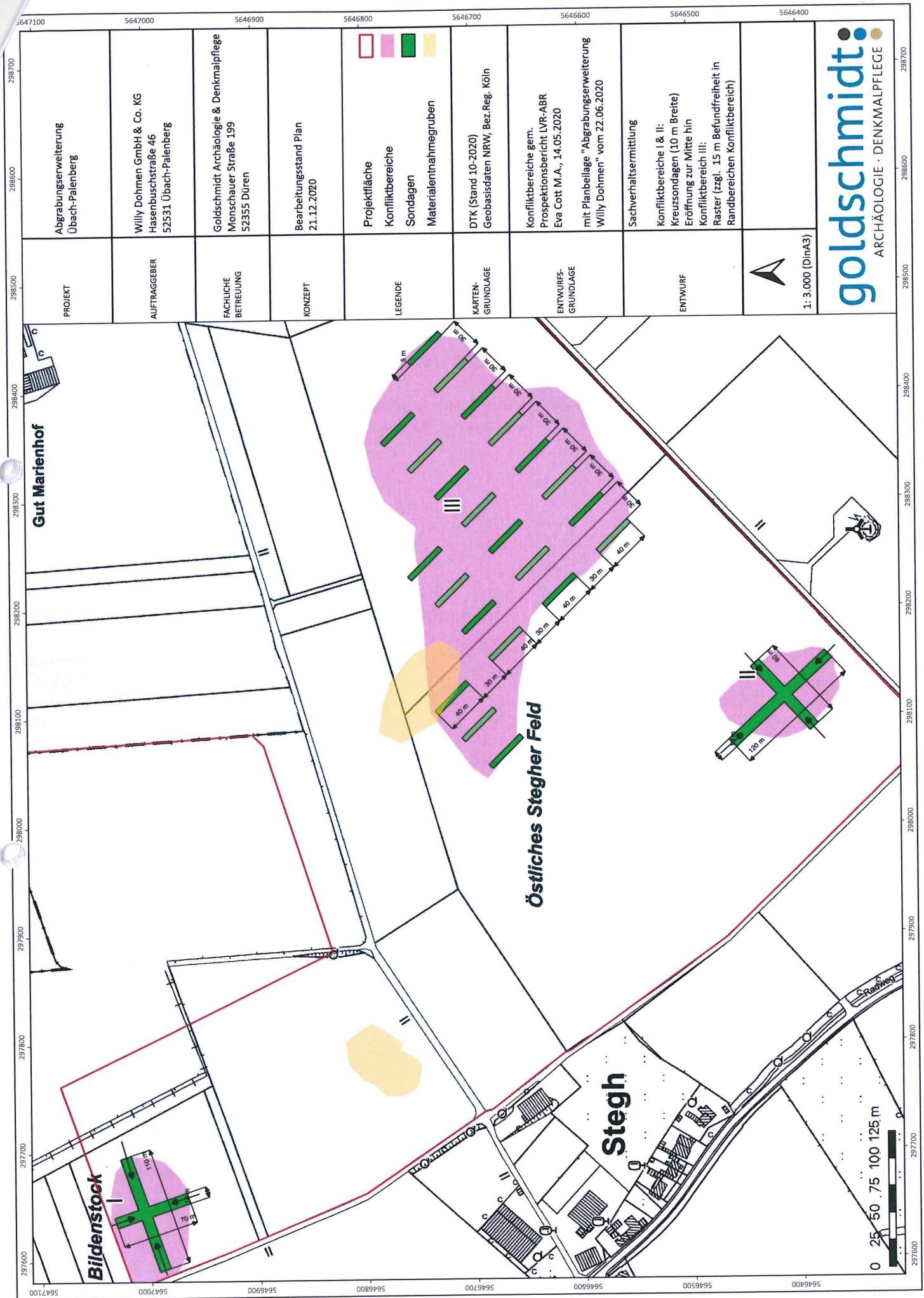


Abb. 04: Ungefähre Lage der Projektfläche auf der Preußischen Uraufnahme;
unmaßstäblicher und ergänzter Ausschnitt.⁴

³ Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0.

⁴ Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0.



PROJEKT	Abtragungserweiterung Übach-Palenberg
AUFTRAGGEBER	Willy Dohmen GmbH & Co. KG Hasenbuschstraße 46 52531 Übach-Palenberg
FACHLICHE BETREUUNG	Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege Monschauer Straße 199 52355 Düren
KONZEPT	Bearbeitungsstand Plan 21.12.2020
LEGENDE	Projektfläche Konfliktbereiche Sondagen Materialentnahmegruben
KARTEN- GRUNDLAGE	DTK (Stand 10-2020) Geobasisdaten NRW, Bez. Reg. Köln
ENTWURFS- GRUNDLAGE	Konfliktbereiche gem. Prospektionsbericht LVR-ABR Eva Cott M.A., 14.05.2020 mit Planbeilage "Abtragungserweiterung Willy Dohmen" vom 22.06.2020
ENTWURF	Sachverhaltsermittlung Konfliktbereiche I & II: Kreuzsondagen (10 m Breite) Eröffnung zur Mitte hin Konfliktbereich III: Raster (zzgl. 15 m Befundfreiheit in Randbereichen Konfliktbereich)
	1: 3.000 (DinA3)